

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PIOFLEX GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können („Verbraucher“).

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss, Produktionsänderung

2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen. Mündliche Bestellungen und Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Bestätigung der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.2 Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserer Bestellung richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich zu informieren.

2.3 Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant nur nach unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind Festpreise uns gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Sie umfassen alle Leistungen, die mit der Lieferung

verbunden sind, insbesondere Verpackung und Transport.

3.2 Für die Rückgabe von Verpackungen gelten hinsichtlich der Rücknahme- und Verwertungspflicht die Vorschriften der Verpackungsverordnung in Verbindung mit den von Industrieverbänden angebotenen Rückgabesystemen.

3.3 Alle Rechnungen sind uns sofort bei Absendung der Ware zuzusenden. Sie müssen die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen tragen und im Falle von innergemeinschaftlichem Lieferverkehr die vorgeschriebenen Identifikationsnummern enthalten.

3.4 Rechnungen für Waren die auf Abruf bestellt wurden, dürfen uns erst dann eingereicht werden, wenn der Abruf und die Lieferung erfolgt sind.

3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.7 Abtretungen an Dritte sind dem Lieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen. Ist die Abtretung einer Geldforderung auch ohne unsere Zustimmung aufgrund gesetzlicher Regelung wirksam, können wir gleichwohl mit befreiender Wirkung an den bisherigen Forderungsinhaber leisten.

4. Lieferfrist

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung in unserem Werk in 79211 Denzlingen oder einer sonst vereinbarten Empfangsstelle. Verzögerungen in der Ablieferung sind uns unverzüglich nach Entstehen der Verzögerungsursache unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer bekanntzugeben.

4.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen

des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehender Rechte.

4.3 Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

5. Gefahrübergang, Versand

5.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers bis zur Ablieferung an der von uns benannten Empfangsstelle. Soweit kein Bestimmungsort ausdrücklich angegeben ist, ist der Erfüllungsort gemäß Ziff. 10.1 der Bestimmungsort bzw. die Empfangsstelle.

5.2 Jede Lieferung ist uns am Versandtag durch ausführliche Versandanzeige unter Angabe unseres Bestellzeichens, der Stückzahl, des Gewichts, der Maße und Gehalte anzuzeigen. Sie ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie uns vor Eingang der Lieferung erreicht. Über- und Unterlieferungen bedürfen unserer besonderen schriftlichen Zustimmung.

5.3 Bei Ablieferung der Ware in unserer Warenannahme müssen alle für die Sendung erforderlichen Lieferpapiere vorgelegt werden.

5.4 Fahrzeuge können nur montags bis freitags in der Zeit von 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr entladen werden. Warenannahme außerhalb dieser Annahmezeiten erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6. Technische Anforderungen, Mängelansprüche, Mängeluntersuchung, Qualitätsaudit

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den vereinbarten Spezifikationen (einschließlich der Produktbeschreibungen des Lieferanten oder Herstellers, z. B. in technischen Datenblättern, Sicherheitsdatenblättern und durch angegebene Prüfsertifikate) entspricht. Fehlerhafte Verarbeitungsvorschriften und Bedienungsanleitungen stellen ebenfalls einen

Mangel dar. Der Lieferant beachtet die einschlägigen, für die Produktbeschaffenheit relevanten Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen, Produktsicherheitsgesetz, Umweltgesetze, EU-Vorschriften) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

6.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gemäß Ziff. 5.1, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift. Vorstehend Satz 1 gilt nicht bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden; hier gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren.

6.5 Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

6.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

6.7 Wir sind berechtigt, bei dem Lieferanten insbesondere im Rahmen der DIN EN ISO 9001 ein Qualitätsaudit für die bei ihm bestellten Waren durchzuführen.

7. Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

8. Verletzung von Schutzrechten

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung und die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten in Bezug auf den Liefergegenstand wegen angeblicher Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nur, soweit der Lieferant für die Verletzung von Schutzrechten verantwortlich ist. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Von uns zur Verfügung gestellte Druckvorlagen oder Klischees bleiben ebenfalls unser Eigentum und sind nach Fertigstellung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.
- 9.4 Soweit die uns gemäß Ziff. 9.1 und/oder Ziff. 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den

Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Rezepturen, Konstruktionen, Prozessdaten sowie sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder rechtmäßig von Dritten erworben wurde.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart wurde, D-79211 Denzlingen.

10.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ist unser Geschäftssitz in D-79211 Denzlingen Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

10.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Denzlingen, 07/2022